

18. NOVEMBER 2014

Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen

Die Fraktion DIE LINKE setzt auf einen Strafvollzug, der konsequent am Resozialisierungsgedanken ausgerichtet ist.

„Die Aufrechterhaltung und Förderung der Beziehungen eines Gefangenen zu Personen außerhalb der Anstalt muss wesentlicher Bestandteil auch der Vollzugskonzepte der Länder bleiben. Außenweltkontakte sind ein wesentlicher Beitrag zum Erreichen des Wiedereingliederungszieles. Sie dienen damit auch der Sicherheit der Allgemeinheit.

Die Lockerungsformen des Bundesgesetzes haben sich allesamt bewährt. Sie sollten übernommen werden. Die Feststellung der Lockerungseignung darf nur im Wege der Einzelfallprüfung erfolgen. Schematische Festlegungen – zum Beispiel in Gestalt von Mindestverbüßungszeiten oder zwingenden Stufenabfolgen – sind schon mit dem vom Bundesverfassungsgericht immer wieder gezeichneten Menschenbild auch Inhaftierter als Individuen nicht vereinbar.“

(Mindestanforderungen an die Ländergesetzgebung zum Erwachsenenstrafvollzug von der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V.)

Die Fraktion DIE LINKE sieht daher vor allem im Bereich des Wohngruppenvollzuges, der Besuchsregelungen und beim Freigang zur Erreichung des Vollzugszieles Resozialisierung, Nachbesserungsbedarf.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, das Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in der Freien Hansestadt Bremen in den folgenden Punkten zu ändern:

Im Einzelnen:

1. In § 8 ‚Vollzugs- und Eingliederungsplanung‘ Abs. 4, Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

Begründung:

Aus Sicht DER LINKEN soll die Einbeziehung des Bewährungshelfers/der Bewährungshelferin juristisch bindend sein.

2. In § 22 Arbeit wird der bisherige ‚Text‘ vollständig gestrichen und ersetzt durch: „Den Gefangenen soll eine sinnvoll und wirtschaftlich ergiebige Arbeit durch die Anstalt angeboten und ihnen auf Antrag zugewiesen werden.

Verpflichtende Arbeit soll nur noch als therapeutisches Mittel eingesetzt werden.“

Begründung:

DIE LINKE ist der Auffassung, dass es keine generelle Arbeitspflicht geben soll. Eine Einübung von Tätigkeiten des 2. und 3. Arbeitsmarktes ist anstaltsseitig nicht notwendig.

3. In § 9 ‚Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans‘ wird Abs.1, Satz 1, Ziffer 13 wird aufgehoben.

Ziffer 14 ff wird zu Ziffer 13 ff

Begründung:

DIE LINKE ist der Auffassung, dass es keine generelle Arbeitspflicht geben soll.

4. In § 13 ‚Wohngruppenvollzug‘ Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „...insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere.“ ersatzlos gestrichen. Nach Satz 1 wird der Satz „Alle Gefangenen haben ein Recht auf Unterbringung im Wohngruppenvollzug.“ als neuer Satz 2 eingefügt.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Begründung:

Die Teilnahme am Wohngruppenvollzug sollte sich nicht primär auf die Gefangenen erstrecken, die Defizite in ihrer sozialen Kompetenz aufweisen. Die Teilnahme sollte ohne Einschränkungen im Vorfeld für alle Gefangenen in Betracht kommen.

Generell tritt DIE LINKE für den Wohngruppenvollzug als wichtigen Baustein der Resozialisierung ein.

5. In § 13 ‚Wohngruppenvollzug‘ Abs. 2, Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Wohngruppenvollzug benötigt ausreichend Personal nicht nur in der Regel, sondern immer.

6. In § 26 ‚Besuch‘ Abs. 1, Satz 2 werden die Worte „um eine weitere Stunde“ gestrichen und ersetzt durch „um drei weitere Stunden“.

Begründung: Nach Ansicht DER LINKEN muss hier das Kindeswohl nach Art.3 der UN-Kinderrechtskonvention beachtet werden. Es geht hier um die Ansprüche der Kinder auf ihre Väter bzw. Mütter im Sinne der Einübung eines späteren Familienlebens.

7. § 26 ‚Besuch‘ Abs. 4, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Aus Satz 3 wird Satz 2.

Begründung:

Der Passus über die Nichteignung von Gefangenen führt zum Ausschluss von langjährig Inhaftierten.

8. In § 38 ‚Lockerung zur Erreichung des Vollzugszieles‘ Abs. 3, Satz 2 werden die Worte „zehn Jahre“ ersetzt durch die Worte „fünf Jahre“.

Begründung:

Nach Auffassung DER LINKEN würde es dem bremischen Gesetzgeber gut anstehen, die eigentlich mit entwickelten Wieder-eingliederungsziele auch für Lebenslängliche im Gesetz festzuschreiben. Der gemeinsame Musterentwurf der Länder geht von einer fünfjährigen Wartefrist aus. Für die zehnjährige Frist im jetzigen Gesetzesentwurf fehlt jedwede Begründung.

Die LINKE spricht sich ausdrücklich für den Langzeitausgang und Freigang als wichtige Entwicklungsbausteine innerhalb der Resozialisierung aus.

Peter Erlanson, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

IN VERBINDUNG STEHENDE ARTIKEL:



[Das oberste Ziel heißt Resozialisierung: Linksfraktion stellt Änderungsantrag zum Strafvollzugsgesetz](#)

- 19. November 2014

[zurück zu: Detail](#)

QUELLE: [HTTP://WWW.LINKSFRAKTION-BREMEN.DE/NC/BUERGERSCHAFT/ANTRAEGE/DETAIL/BROWSE/1/ARTIKEL/GESETZENTWURF-ZUR-NEUREGELUNG-DES-VOLLZUGES-DER-FREIHEITSSTRAFE-IN-DER-FREIEN-HANSESTADT-BREMEN/](http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/browse/1/artikel/gesetzentwurf-zur-neuregelung-des-vollzuges-der-freiheitsstrafe-in-der-freien-hansestadt-bremen/)